



**VERWALTUNGSABGABEN
UND
BUNDES GEBÜHREN**

**Ein Handbehelf für die Verwaltungsabgaben-
und Gebühreneinhebung bei den
steirischen Gemeindeämtern**

37. Auflage

Stand: 05.10.2017

Die Gebühren für Personenstandsangelegenheiten wurden in diese Zusammenstellung nicht aufgenommen, weil hierüber bereits ein vom Fachverband der österreichischen Standesbeamten herausgegebener Behelf besteht.

Verwaltungsabgaben und feste Bundesgebühren

(Falls keine persönliche oder sachliche Befreiung vorliegt)

Soweit es sich in der Folge nur um "B-" **oder** "G-Verwaltungsabgaben" (zweite Spalte) und Gebühren (dritte Spalte) handelt, gelten die angeführten Tarife. Steht in der zweiten Spalte ein B (Bundestarif) **unter** einem G (Gemeindetarif), so ist der B-Tarif für Aufgaben des vom Bund übertragenen bzw. der G-Tarif, wie bisher, für Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde heranzuziehen.

Werden in einer Eingabe mehrere Ansuchen gestellt oder in einer amtlichen Ausfertigung mehrere Bewilligungen, Berechtigungen oder Bescheinigungen erteilt, so ist für jede die Eingabe- bzw. Stempelgebühr zu entrichten (§ 12 GebG).

Die Verwaltungsabgabe je Tarifpost darf im Einzelfall für Bundesverwaltungsabgaben gemäß § 78 Abs. 2 AVG € 1.090,-- und für Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgaben gemäß § 1 Abs. 3 Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz) € 1.357,-- [*bzw. in Angelegenheiten des Glücksspiels € 20.000,-*] nicht übersteigen. Als Einzelfall gilt (vergleichbar mit § 12 GebG) jede rechtlich und tatsächlich trennbare Angelegenheit, Bewilligung oder Anlage.

Auch wenn in den einzelnen Materiengesetzen teilweise von Bewilligungen die Rede ist, wird - nach der Regelung des § 5 Abs. 2 der Gde-VerwabgV 2012 - durchgehend der Begriff Genehmigung verwendet.

Gem § 11 Abs. 3 GebG ermäßigen sich für Eingaben und Beilagen, die auf elektronischem Weg unter Inanspruchnahme der Funktion Bürgerkarte (§§ 4 ff E-GovG) eingebracht werden, die in den Tarifposten 5 Abs. 1 (Beilagen) und 6 Abs. 1 und 2 (Eingaben) des § 14 GebG angeführten Beträge

- von 3,90 Euro auf 2,30 Euro,
- von 14,30 Euro auf 8,60 Euro,
- von 21,80 Euro auf 13,10 Euro,
- von 47,30 Euro auf 28,40 Euro.

Diese Neuregelung gilt für Eingaben und Beilagen, für die die Gebührenschuld nach dem 31.12.2015 entsteht.

Gegenstand	Verwaltungsabgaben		Gebühren (je Bogen)	
	€	TP. ¹	€	\$/TP.
Ablichtungen und Auszüge aus amtlichen Plänen, je angefangener Arbeitsstunde	15,--	G 66	14,30**	14/1/1/1
- bei Plänen über Bogengröße	15,--	G 66	28,60**	5/2
(siehe dazu auch: Beglaubigungen)				
Ablichtungen, Abschriften aus Amtsschriften oder amtlich verwahrten Privatschriften, Duplikate (siehe dazu auch: Beglaubigungen)	2,10 ^{II}	B 5	14,30**	14/1/1/1
Besteht die Abschrift aus mehreren Bogen, vervielfachen sich die Stempelgebühr und die Bundesverwaltungsabgabe für die Abschriftenherstellung nach der Anzahl der Bogen. Hingegen ist die Verwaltungsabgabe für Beglaubigungen (G 6 u. B 6) nur je Beglaubigung zu entrichten. Amtliche unbeglaubigte Abschriften, die anlässlich der Akteneinsicht ausgefolgt werden, sind gebührenfrei.				
Abschriften, Duplikate aus Personenstandsbüchern, Registern und Matriken, Bescheinigungen über Geburten ^{III} , Aufgebote, Trauungen und Sterbefälle	2,10 ^{II}	B 5	7,20	14/4/1/2
Ansuchen, siehe Eingaben	-		-	
Ansuchen um Erlass, Nachsicht, Zahlungserleichterung von Abgaben	-		-	
Amtshandlungen im Privatinteresse einer Partei, die keiner anderen Tarifpost unterliegen	13,--	G 2	-	
Ausweise, siehe Zeugnisse	-		-	
Aufsperrstunde, Genehmigung einer früheren -, siehe Offenhaltungsgenehmigung				
Auskunftserteilung, schriftliche, und Mitteilungen behördlicher Art über Ansuchen und im Interesse der Partei, ausgenommen Auskünfte gem. Art. 20 Abs. 4 B-VG, je Seite	10,--	G 67	-	
Baurechtliche Amtshandlungen und Genehmigungen:				
1. Bauverhandlung	13,--	G 2	-	
2. Ansuchen, schriftliches, je Bauvorhaben	-		14,30	14/6/1
3. Baubehördliche Genehmigungen, die nicht unter eine andere Tarifpost fallen (siehe dazu auch: G 1)	30,--	G 42	-	
4. bescheidmäßige Festlegung der Bebauungsgrundlagen gem. § 18 Stmk. BauG	30,--	G 10	-	
5. Einwendungen, schriftlich, von Nachbarn	-		-	14/6/5/20
6. Genehmigungen für Neu- und Zubauten und größere Renovierungen gem. § 19 Z 1 bzw. § 20 Z 1 Stmk. BauG				
a. je m ² Außenmaß für jedes erbaute Geschoß (Geschoßteil); als Geschoß (Geschoßteil) gelten auch Keller und Dachgeschoße. Bei Gebäuden ohne die übliche Geschoßeinteilung errechnet sich die Geschoßanzahl aus der Gesamthöhe eines Gebäudes in Metern, geteilt durch 3	0,60	G 11a	-	
b. mindestens jedoch	30,--	G 11b	-	
7. Genehmigungen für Umbauten gem. § 19 Z 1 u. § 20 Z 1 sowie Bauver- und Nutzungsänderungen gem. § 19 Z 2 Stmk. BauG	20,--	G 12	-	
8. Befristete Genehmigung für Bauvorhaben	25,--	G 41	-	
9. Bauplan als Beilage (bis zum Bogenausmaß = DIN A3)	-		3,90	14/5/1
- wenn Bogenausmaß zumindest in eine Richtung überschritten	-		7,80	5/2
10. Genehmigungsvermerke auf Projektunterlagen gem. § 29 Abs. 9 Stmk. BauG (sonstige Sichtvermerke (Vidierungen): siehe G 6)	5,--	G 32	-	
11. Benützungsgenehmigung gem. § 38 Stmk. BauG u. § 6 Stmk. AufzugsG				
a. je Einzelfall	30,--	G 34a	-	
b. je Hochhaus	150,--	G 34b	-	
12. Genehmigung zum Abbruch von Gebäuden	30,--	G 21	-	
13. Genehmigung für Aufzugs-, Klima-, Wind-, Solar-, Photovoltaik-, Feuerungs- und ähnliche technische Anlagen	60,--	G 37	-	
14. Genehmigung zur Herstellung von Glas- u. Gewächshäusern				
a. je m ² überbauter Fläche	5,--	G 25a	-	
b. mindestens jedoch	30,--	G 25b	-	
15. Genehmigung zur Errichtung von Geschäftsportalen				
a. je laufendem Meter	10,--	G 19a	-	

b. mindestens jedoch	30,--	G 19b	-	
16. Genehmigung für Einfriedungen, Schutz- und Stützmauern				
a. je laufendem Meter	1,50	G 20a	-	
b. mindestens jedoch	30,--	G 20b	-	
17. Genehmigung der Veränderung des natürlichen Geländes je m ²	0,30	G 29	-	
18. Genehmigung auf Grund von Anzeigen für die Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten und Gegenständen gem. § 20 Z 5 Stmk. BauG				
a. bis einschließl. 7,5 kW oder einer Bodenfläche bis 10 m ²	20,--	G 30a	-	
b. darüber	100,--	G 30b	-	
19. Genehmigung zur Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen gem. § 19 Z 6 Stmk. BauG, je Fahrzeug oder Einrichtung	30,--	G 31	-	
20. Genehmigung von Schutzdächern (Flugdächern Carports)				
a. je m ² überbauter Fläche	0,60	G 13a	-	
b. mindestens jedoch	30,--	G 13b	-	
21. Genehmigung zur Errichtung von Tragfluthallen				
a. je m ² bedeckter Grundfläche	0,60	G 14a	-	
b. mindestens jedoch	30,--	G 14b	-	
22. Genehmigungen für Kfz-Abstellflächen und Garagen gem. § 19 Z 3 bzw. § 20 Z 2 lit. a und b Stmk. BauG				
a. je Pkw-Abstellplatz	10,--	G 15a	-	
b. je Lkw-Abstellplatz	20,--	G 15b	-	
23. Genehmigungen für nicht überdachte Lager- oder Kfz-Manipulationsflächen				
a. je m ² bedeckter Grundfläche	0,30	G 16a	-	
b. mindestens jedoch	20,--	G 16b	-	
24. Genehmigungen für sichtbare Antennen- u. Funkanlagentragemasten	200,--	G 40	-	
25. Genehmigung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen gem. § 20 Z 3 lit. a Stmk. BauG				
a. je m ² Werbefläche	5,--	G 35a	-	
b. mindestens jedoch	30,--	G 35b	-	
26. Genehmigung zur Herstellung von Wasserbecken				
a. je m ² bedeckter Fläche	5,--	G 17a	-	
b. mindestens jedoch	30,--	G 17b	-	
27. Genehmigung zur Herstellung von Balkonen und Terrassen				
a. je m ² bedeckter Fläche	0,60	G 18a	-	
b. mindestens jedoch	30,--	G 18b	-	
28. Genehmigung zur Anbringung von Markisen				
a. je m ² Markise	5,--	G 26a	-	
b. mindestens jedoch	30,--	G 26b	-	
29. Genehmigung zur Errichtung einer Hauskanalanlage	20,--	G 22	-	
30. Benützungsgenehmigung für eine Hauskanalanlage	10,--	G 23	-	
31. Ausnahmegenehmigung gem. § 4 Abs. 5 KanalG	30,--	G 24	-	
32. Genehmigung zur Errichtung von Hausbrunnen und Sammelgruben	30,--	G 27	-	
33. Benützungsgenehmigung für Sammelgruben	20,--	G 28	-	
34. Genehmigungen zur Errichtung von Güllegruben, -behältern, Jauchengruben, Mistlagerstätten u.dgl.				
a. je m ² bedeckter Fläche	5,--	G 38a	-	
b. mindestens jedoch:	200,--	G 38b	-	
35. Genehmigungen für Silos und Silagebehälter				
a. je m ² bedeckter Fläche	5,--	G 39a	-	
b. mindestens jedoch	200,--	G 39b	-	
36. Genehmigung für Abweichungen von genehmigten Bauplänen	20,--	G 33	-	
37. Feststellung von rechtmäßigem Bestand gem. § 40 Stmk. BauG	30,--	G 36	-	
38. Protokolle (Niederschriften)				
a. die anstelle einer Eingabe errichtet werden (z.B. Änderung des Bauansuchens)	6,--	G 4	14,30*	14/7/1
b. die anlässlich von Bauverhandlungen über Ansuchen um Baugenehmigung oder Benützungsgenehmigung aufgenommen werden (pro Bogen)	-		14,30	14/7/2

39. Genehmigung gem. § 3 Abs. 2 OrtsbildG 1977	15,--	G 43b	-	
Befunde und Vernehmungen (Protokolle) anlässlich der Erteilung eines amtlichen Zeugnisses oder einer amtlichen Genehmigung über Einschreiten von Privatpersonen (pro Bogen)	6,--	G 4	14,30	14/7/2
Beglaubigung durch Gemeinden (siehe Abschriften) von durch die Partei verfassten Abschriften:	2,10	B 4	14,30	14/7/2
<i>Die Gemeinden dürfen nur Tatsachen beglaubigen, die Gegenstand eigener Amtshandlungen waren. Andere Beglaubigungen nur bei Gericht oder Notar. (siehe FN II)</i>	6,--	G 5	7,20	14/1/2
Beilagen zu stempelpflichtigen Eingaben pro Bogen (jedoch nicht mehr als € 21,80 je Beilage)	3,20	B 6	7,20	14/1/2
Berufungen (Rechtsmittel)	-		3,90	14/5/1
<i>Nachbarberufungen im Bauverfahren sind gem. § 14 TP 6 Abs. 5 Z 20 GebG gebührenfrei</i>	-		14,30*	14/6/1
Bescheide über Berechtigungen und Genehmigungen, die keiner speziellen Tarifpost unterliegen	13,--	G 1	-	
<i>(siehe dazu auch: Baurechtl. Genehmigungen Nr. 3 = G 42)</i>	6,50	B 1	-	
Bescheinigungen z.B. Rechtskraftbestätigungen	6,--	G 3	14,30	14/14/1
	2,10	B 3	14,30	14/14/1
Bestandverträge:				
1. Miet- und Pachtverträge, je Vertrag nach dem Entgelt	-		1 %	33/5/1/1
2. Jagdpachtverträge, je Vertrag nach dem Entgelt	-		2 %	33/5/1/2
<i>Gebührenfrei sind Mietverträge, wenn der Wert der Gegenleistung € 150,-- nicht übersteigt, oder Mietverträge über Wohnräume bis zu einer 3-monatigen Mietdauer</i>				33/5/4/1 u. 3
Bestätigungen, siehe Bescheinigungen				
Bordellbewilligung, siehe prostitutionsrechtliche Genehmigungen				
Dienstausschreibung für öffentlich-rechtlich Bedienstete	-		14,30	14/14/1
Duplikate	2,10 ^{II,IV}	B 5	s. FN V	
Eingaben , die im Privatinteresse liegen und den öffentlich-rechtlichen Wirkungskreis betreffen, soweit nicht befreit oder eine höhere Gebühr vorgesehen	-		14,30*	14/6/1
- um Erteilung einer Befugnis oder die Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit	-		47,30*	14/6/2/1
- in Angelegenheiten der Wirtschaftsverwaltung	-		-	
- an die Grundverkehrskommission zwecks Übertragung des Eigentums oder Einräumung eines Fruchtgenussrechtes	-		-	
- von aktiven Gemeindebediensteten an ihre Dienstbehörde (z.B. Gehaltsvorschuss, Beihilfen, Familienzulage)	-		-	
Freiwillige Versteigerung, vom Schätzwert der zu versteigernden Gegenstände	1 %	G 72a	-	
a. mindestens	30,--	G 72b		
b. Höchstbetrag	350,--	G 72c		
Führungszeugnisse, polizeiliche, siehe Strafregisterbescheinigung	-		-	
Funde und Verluste:				
1. Fundanzeigen	-		-	
2. Ansuchen um Bestätigung über abgegebene Fundgegenstände	-		14,30*	14/6/1
3. Verlustanzeige (bloße Bekanntgabe des Verlustes)	-		-	
4. Verlustanzeige, mit Bitte um Bekanntgabe oder Mitteilung, ob gefunden, oder ähnlicher Bitte	-		14,30*	14/6/1
5. Verlustanzeige, amtliche Niederschrift, mit Bitte um Bekanntgabe oder Mitteilung, ob gefunden, oder ähnlicher Bitte	2,10	B 4	14,30*	14/7/1
<i>Keine Sonderregelung für Verlust amtlicher Ausweise oder Urkunden.</i>				
6. Verlustanfrage, schriftlich	-		14,30*	14/6/1
7. Bestätigung über Erstattung von Verlustanzeigen	2,10	B 3	14,30	14/14/1
8. schriftlicher Antrag auf Ausfolgung eines Fundgegenstandes oder dessen Erlöses	-		14,30*	14/6/1
Gästeanfragen wegen Unterkünften	-		-	
Gemeindevermittlungsamt, Verfahren vor dem:				
1. überreichte Eingaben und Ansuchen	-		-	
2. aufgenommene Niederschriften von Ansuchen	6,-- ^{II}	G 4	-	
3. aufgenommenes Protokoll über einen in das Amtsbuch einzutragenden Vergleich	13,--	G 2		
a. anhängigen Rechtsstreit			1 %	33/20/1a
b. sonstigen Rechtsstreit			2 %	33/20/1b

4. erste Ausfertigung von Amtsurkunden	6,--	G 3	-	
5. Durchführung von Sühneversuchen in Ehrenbeleidigungssachen	13,--	G 2	-	
6. Bestätigung über die Erfolglosigkeit von Sühneversuchen	6,--	G 3	-	
Gemeindewappen				
1. Genehmigung zur Führung	350,--	G 64	-	
2. Genehmigung zur Verwendung in Einzelfällen	50,--	G 65	-	
Jagdpachtverträge, siehe Bestandverträge				
Leichenbestattungswesen:				
1. Genehmigung zur Enterdigung u. Umbettung	20,--	G 69a	83,60	14/2/1/7
2. Genehmigung des Aufschubes der Bestattung	10,--	G 70	-	
3. Genehmigung der Überführung	20,--	G 69b	-	
4. Genehmigung einer Urnenaufbewahrung oder -bestattung außerhalb einer Bestattungsanlage	20,--	G 69c	-	
Legitimation, siehe Zeugnisse				
Leumundszeugnis, siehe Strafregisterbescheinigung				
Melderecht:^{III}				
1. Ansuchen (schriftlich) um Auskunft (§18) oder Bestätigung (§19) eines Meldezettel oder einer Meldezettelabschrift	-		14,30*	14/6/1
2. Aufenthaltsbescheinigung, Meldebestätigung (§ 19):				
a) unter Verwendung des LMR	2,10	B 17b	14,30	14/14/1
b) unter Verwendung des ZMR (§ 15 Abs 3 MeldeV)	3,00		14,30	14/14/1
3. Auskunft gem. § 18:				
a) unter Verwendung des LMR	2,10	B 17a	-	
b) unter Verwendung des ZMR (§ 15 Abs 3 MeldeV)	3,30		-	
4. Hauptwohnsitzbestätigung gem. § 19a	-		-	
5. Übermittlungen gem. § 20 für				
a. die erste in die Auskunft aufzunehmende Person	5,45	B 17c	-	
b. jede weitere in die Auskunft aufzunehmende Person	2,10	B 17c	-	
Mietverträge, siehe Bestandverträge				
Mittellosigkeitszeugnis				
Niederschriften (Protokolle), die an Stelle einer Eingabe errichtet werden	6,-- ^{II}	G 4	Gebühr nach Art der Eingabe*	14/7/1
	2,10 ^{II}	B 4		14/7/1
	6,20 ^{II}	L 4		14/7/1
Niederschriften über Streitigkeiten im Verwaltungsverfahren zwischen Privatpersonen	6,-- ^{II}	G 4	-	
	2,10 ^{II}	B 4	-	
Offenhaltungsgenehmigung (Sperrstundenverlängerung), Ansuchen Genehmigung für eine frühere Aufsperrstunde oder für eine spätere Sperrstunde	-		14,30*	14/6/1
a. für einen oder zwei kalendermäßig bestimmte Tage	10,--	G 68a	-	
b. für drei bis zehn Tage	25,--	G 68b	-	
c. für mehr als zehn Tage	50,--	G 68c	-	
Pachtverträge, siehe Bestandverträge				
Prostitutionrechtl. Genehmigungen:				
1. Genehmigung gem. § 4 ProstitutionsG (Bordellbewilligung)	350,--	G 73a	-	
2. Genehmigung gem. § 9 ProstitutionsG (Vertreterbestellung)	50,--	G 73b	-	
Protokolle, siehe Niederschriften				
Raumordnungsrechtl. Genehmigungen:				
1. Teilungsgenehmigung nach § 45 des Stmk. ROG	20,--	G 7	-	
2. Vereinigungsgenehmigung nach § 47 des Stmk. ROG	20,--	G 7	-	
3. Ausstellungen von Bescheinigungen u. Bestätigungen über die Lage von Grundstücken im Flächenwidmungsplan je Grundstück	20,--	G 9	14,30	14/14/1
4. Änderungen des Flächenwidmungsplanes im Verfahren gem. § 39 StROG über Antrag von privaten Interessenten	50,--	G 8	-	
Schlichtungsstelle^{VI}, Verfahren vor der:				
1. Abschriften von Protokollen, Bescheiden und dergleichen	2,10 ^{II}	B 5	-	
2. Bestätigung über den Tag, an dem das Verfahren anhängig gemacht wurde	2,10	B 3	-	
3. Bestätigung über den Inhalt der vorläufigen Entscheidung der Gemeinde	2,10	B 3	-	
4. Bestätigung über die Erfolglosigkeit des Vergleichsversuches	2,10	B 3	-	
5. Duplikate von Protokollen, Bescheiden, Vergleichen und dgl.	2,10 ^{II}	B 5	-	
6. Niederschriftliche Anträge auf Vorentscheidung	2,10 ^{II}	B 4	-	

7. Vorentscheidung, beinhaltend die Berechtigung zur beantragten Mietzinserhöhung	6,50	B 1	-	
Sichtvermerke (Vidierungen) <i>[siehe dazu auch Baurecht Nr. 8 = G 32]</i>	3,20	B 7	-	
	6,--	G 6	-	
Staatsbürgerschaftsangelegenheiten III:				
1. Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises oder Berichtigung	14,10	L 12b	14,30	14/14/1
2. Bescheinigung				
a. über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung	167,80	L 11	14,30	14/14/1
b. über das Ausscheiden aus dem Staatsverband	55,90	L 12a	14,30	14/14/1
c. sonstige, in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft	14,10	L 12b	14,30	14/14/1
3. Erlassung von Feststellungsbescheiden in Stb-Angelegenheiten	190,70	L 12c	-	
Strafregisterbescheinigung	2,10	B 3	14,30	14/14/1
Straßenpolizeiliche Genehmigungen:				
1. Ausnahmegenehmigung von Beschränkungen für das Halten und Parken				
a. für eine einmalige Straßenbenützung für jedes Fahrzeug	10,--	G 44a	-	
b. für mehrmalige Straßenbenützung für jedes Fahrzeug	40,--	G 44b	-	
2. Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Anbringens von Werbungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten je Werbung und Ankündigung	60,--	G 46	-	
3. Ausnahmegenehmigung für Fußgängerzonen				
a. für eine einmalige Straßenbenützung einschließlich einer allfälligen Rückfahrt für jedes Fahrzeug	10,--	G 48a	-	
b. für mehrmalige Straßenbenützung für jedes Fahrzeug	30,--	G 48b	-	
4. Genehmigung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben Straßen	20,--	G 47	-	
5. Genehmigung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken:				
a. für die Benützung von Straßenflächen für die Dauer bis zu sieben Tagen	30,--	G 49a	-	
b. für die Benützung von Straßenflächen für die Dauer von mehr als sieben Tagen	120,--	G 49b	-	
c. für die Benützung nur des Luftraumes über der Straße	30,--	G 49c	-	
d. für die Benützung von Straßenflächen für Musizieren, Malen und Verkauf eigener künstlerischer Erzeugnisse	30,--	G 49d	-	
6. Genehmigung zum Ablagern von Schnee von Häusern oder Grundstücken auf der Straße	10,--	G 51	-	
7. Genehmigung für wiederholte Ladetätigkeit	20,--	G 45	-	
8. Genehmigung von Lautsprecherwerbungen und von Lautsprecherdurchsagen auf Straßen für jeden Tonwagen oder für jede Lautsprecheranlage				
a. für eine Zeitdauer bis zu 7 Tagen	40,--	G 50a	-	
b. für längerfristige Genehmigungen	100,--	G 50b	-	
Straßenverwaltung				
1. Feststellung der Öffentlichkeit von Straßen über Antrag von privaten Interessenten	200,--	G 52	-	
2. Genehmigung von Bauvorhaben für Neuanlage, Verlegung, Umbau von öffentlichen Straßen	100,--	G 53	-	
Landes-SicherheitsG				
1. Genehmigung zur Haltung von gefährl. Tieren gem. § 3StLSG	60,--	G 71a	-	
2. Änderungen von Genehmigungen am selben Standort	30,--	G 71b	-	
Veranstaltungsangelegenheiten				
1. Anzeigen und Anträge <i>(Beilagengebühren jeweils gem. § 14 TP 5 GebG)</i>	-		14,30*	14/6/1
2. Prüfung der Meldung gem. § 7 Abs. 3 StVAG 2012	20,--	G 54	-	
3. Anzeigenprüfung gem. § 8 Abs. 3 StVAG 2012	20,--	G 55	-	
4. Ausstellung der Bestätigung gem. § 8 Abs. 9 StVAG 2012 (bei Nichtvorliegen von Untersagungsgründen)	40,--	G 56	14,30	14/14/1
5. Ansuchen um Genehmigung gem. § 15 StVAG bzw. Änderung gem. § 18 StVAG 2012 von Veranstaltungsstätten	-		14,30*	14/6/1
6. Antragsprüfung um Genehmigung von Veranstaltungsstätten				
a. gem. § 15 StVAG 2012	40,--	G 57	-	
b. gem. § 17 StVAG 2012	40,--	G 59	-	

7. Genehmigung von Veranstaltungsstätten (max. 1.000 Personen)				
a. gem. § 15 Abs. 7 und Abs. 8	120,--	G 58	-	
b. gem. § 15 i.V. mit § 17 StVAG 2012 (in Kernstädten und regionalen Zentren)	120,--	G 60	-	
8. Genehmigung der Änderung einer Veranstaltungsstätte (max. 1.000 Personen) gem. § 18 StVAG 2012	120,--	G 61	-	
9. Prüfung der Meldung über einen Wechsel des Bewilligungsinhabers gem. § 22 Abs. 1 StVAG 2012	20,--	G 62	-	
10. Zurkenntnisnahme der Anzeige über die Aufstellung und den Betrieb eines Unterhaltungsspielapparates für Kinder gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5b des StVAG 1969, je Apparat und angefangenem Jahr	40,--	G 63	-	
Verhandlungen auf Grund schriftlicher Anträge um Genehmigung Verhandlungsschriften, siehe Niederschriften bzw. Protokolle Verlustanzeige, siehe Funde und Verluste Vermittlungsamt, siehe Gemeindevermittlungsamt	13,--	G 2	-	
Vidierungen (z.B. Eichvermerke) ansonsten siehe Sichtvermerke Vollmachten	3,20	B 7	14,30**	14/14/1
Vorstellungen, siehe Berufungen	-		-	
Wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung bzw. zum Betrieb von Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe, soweit solche Anlagen nur der Heizung von Gebäuden dienen und außerhalb eines wasserrechtlich besonders geschützten Gebietes geplant sind	13,--	B 127	-	
Zeugnisse, Bescheinigungen, Legitimationen und sonstige Bestätigungen (amtliche) die nicht unter eine andere Tarifpost fallen, sofern auch Privatinteresse der Partei vorliegt (<i>Keine Gemeindeverwaltungsabgabe, wenn im Rahmen der Wohnbauförderung vom Amt der Stmk. Landesregierung verlangt</i>)	6,--	G 3	14,30	14/14/1
	2,10	B 3	14,30	14/14/1
- über Dienstleistungen und Privatzeugnisse	-		-	

Kommissionsgebühren

	Für jede angefangene halbe Stunde je Amtsorgan
1. Gemeinde-Kommissionsgebühren	
a. für Amtshandlungen der Landeshauptstadt Graz	€ 50,--
b. für Amtshandlungen aller übrigen Gemeinden	€ 20,--
2. Landes-Kommissionsgebühren	
a. für Amtshandlungen der Bezirksverwaltungsbehörden	€ 17,90
b. für Amtshandlungen sonstiger Behörden des Landes	€ 24,90

Diese Gebühren gelten nur für Amtshandlungen außerhalb der Amtsräume.

Von den Gemeinden ist in Anwendung zu bringen:

für **Organe der Gemeinde** die Gemeinde-Kommissionsgebühr (Einnahme der Gemeinde);

für **Distriktsärzte** die Gemeinde-Kommissionsgebühr (Einnahme der Gemeinde);

für **Rauchfangkehrermeister** der Rauchfangkehrertarif für Steiermark (dieser Beitrag ist dem Rauchfangkehrermeister auszufolgen).

Rechtsgrundlagen

Verwaltungsabgaben:

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG 1991, BGBl. Nr. 51 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013

Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008

Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968, LGBl. Nr. 145/69, in der Fassung LGBl. Nr. 11/2015

Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016

Gemeinde-Verwaltungsabgaben-Verordnung 2012, LGBl. Nr. 104/2012 idF LGBl. Nr. 86/2017

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juli 1977, LGBl. Nr. 38/1977, über die Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung bei den Landes- und Gemeindebehörden

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2015

Kommissionsgebühren:

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013

Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 2017, LGBl. Nr. 85

Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 55/2015

FN I: TP = Tarifpost, B = Bundestarif, G = Gemeindetarif, L = Landestarif

FN II: Je Bogen der Urschrift

FN III: Abgesehen von generellen Befreiungen nach § 35 (6) GebührenG bzw. nach § 1 (5a) Landes- und Gemeinde-VerwaltungsabgabenG

FN IV: Sofern nicht eine TP des besonderen Teiles des Tarifes in Betracht kommt

FN V: Gleiche Gebühr wie Erstschrift, wenn das Rechtsgeschäft einer festen Gebühr unterliegt. Bei Hundertsatzgebühren siehe § 25 Gebührengesetz

FN VI: Das Schlichtungsverfahren wird als zum übertragenen Wirkungsbereich gehörend angesehen, daher B-Tarif.

*: Fixgebühr unabhängig von der Anzahl der Bogen

** : Nur wenn betreffende Schrift (amtlich) beglaubigt wird